

BGer 5A_154/2026 vom 17. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_154_2026

FR: TF 5A_154/2026 du 17 février 2026

IT: TF 5A_154/2026 del 17 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 22. Oktober 2025 ärztlich in der Klinik B. _____ untergebracht. Mit Entscheid vom 1. Dezember 2025 wies die KESB Thun ihn zur ergänzenden stationären Begutachtung in die Klinik B. _____ ein. Das Gutachten datiert vom 31. Dezember 2025. Mit Entscheid vom 9. Januar 2026 ordnete die KESB Thun die fürsorgerische Unterbringung des Beschwerdeführers in der Klinik B. _____ an.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 26. Januar 2026 (Postaufgabe) Beschwerde. Am 3. Februar 2026 reichte die behandelnde Ärztin der Klinik B. _____ eine ärztliche Stellungnahme ein. Am 4. Februar 2026 fand die mündliche Verhandlung statt. Mit Entscheid vom gleichen Tag wies das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde ab.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 16. Februar 2026 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer leide an paranoider Schizophrenie. Er bedürfe weiterhin der Behandlung und Betreuung. Diese könnten derzeit nur in einer Klinik sichergestellt werden und die Klinik B. _____ stelle eine geeignete Einrichtung zur Behandlung des Beschwerdeführers dar.

Der Beschwerdeführer wünscht sich eine Entlassung aus der Klinik B. _____ und er bringt vor, er möchte in die Wohnung zurück. Mit den genannten Erwägungen des Obergerichts setzt er sich nicht auseinander.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.